

Im Lande herum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Lande herum.

Der Entwurf zur Abänderung und teilweisen Erweiterung unseres alten verrosteten Fabrikgesetzes vom Jahre 1877 ist durchberaten. Was wird er speziell uns arbeitenden Frauen bringen?

Wie zu erwarten stand, nicht viel. Denn nirgends offenkundiger wie hier auf dem Gebiete der Gesetzgebung, bestätigt sich der Erfahrungsatz: Wer nichts verlangt, dem wird nichts gegeben werden.

Zu etwelchen Hoffnungen gibt die Bestimmung Anlaß, daß denjenigen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, gestattet werden muß, an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen die Arbeit um Mittag zu beenden. Diese Bestimmung bietet eine willkommene Handhabe zur allgemeinen Durchführung des freien Samstag Nachmittags. Möchten die Arbeiterinnen diese Forderung in absehbarer Zeit überall zu ihrem eigenen Nutzen und Frommen zur Geltung bringen!

Vom **Wöchnerinnenchutzgesetz**, so viel steht jetzt schon fest, haben wir nichts zu erwarten. Die Expertenkommission kam zu dem Schlusse, daß hier nur die Wöchnerinnenversicherung Abhilfe zu schaffen vermöge. Mag ja sein! Es bestätigt sich auch hier wieder die Tatsache, daß die Arbeiterinnen eben erst dann eine gerechte Berücksichtigung durch die Gesetzgebung finden werden, wenn sie selbst einmütig ihre Forderungen aufstellen und dem Regierungsparlament zur Kenntnis übermitteln werden.

Da seht ihr's Frauen und Mütter, die ihr immer am unrechten Ort schweigt — wie wichtig die Politik — auch für die Frauen ist

Die **Fabrikstatistik**, vom Jahre 1901 ergab folgende Ausbreitung der Frauenarbeit in der Schweiz:

In allen Fabriken beschäftigte weibliche Arbeiter	92,231
davon weniger als 19 Jahre alt	18,603
Verheiratete erwachsene Fabrikarbeiterinnen	24,042
welche letztere zu sorgen hatten für	11,786
Kinder unter 12 Jahren.	

Bis auf den heutigen Tag wird diese Frauenarbeit noch um ein Beträchtliches angewachsen sein! wissen wir doch auf Grund von Volks- und Berufszählungen aus den verschiedenen Kulturländern, daß die Frauenarbeit verhältnismäßig rascher zunimmt als die Männerarbeit.

Die geplante Verschlechterung des **Arbeiterinnenchutzgesetzes** zum Schaden der Laden- und Bureau-Bediensteten, ist durch den Berner Großrat gut geheissen worden. Die Kautschukabänderung muß aber noch die Volksabstimmung über sich ergehen lassen. Wird das bernische Volk den Mut haben, dem Willen seiner Machthaber entgegenzutreten?

Für die **Schweizerische Heimarbeit-Ausstellung**, deren Eröffnung auf den Beginn der Sommerferien 1909 im Hirschengraben Schulhaus Zürich angefest ist,

sind an Subventionsgeldern bis heute Fr. 21.200 geleistet worden. Außerdem bewilligte Basel noch einen Beitrag von Fr. 800 an lokale Erhebungskosten, an ein eventuelles Defizit weitere Fr. 200.

Diese ansehnlichen Beitragsleistungen ermöglichten eine teilweise Erweiterung des Ausstellungsprogrammes in dem Sinne, daß der Ausstellung noch eine technische Abteilung angegliedert wird.

Wie **der Textilarbeiter** jüngsthin meldete, hat der Verein für Handweber ein Besuch der appenzellischen und st. gallischen Plattstichweber um Abgabe von Mustern gegen Bezahlung zu Händen der **Heimarbeit-Ausstellung** in mehr als unschöner Weise zurückgewiesen. In dem Motivierungsschreiben wurde wörtlich geltend gemacht, daß keinem Weber gestattet sei, **ohne** Einwilligung seines Fabrikanten auf dessen Webstuhl, nach seinen Mustern und mit seinem Material Muster anzufertigen und an Dritte abzugeben, oder auszuteilen. Da bei einem solchen Vorgehen Maschinen und Material des Fabrikanten nicht nur ohne seine Einwilligung, sondern sogar gegen dessen ausdrücklichen Verbot, benützt würden, müßten sie sich vorbehalten, gegebenen Falles, sowohl gegen die betreffenden Weber als auch gegen eventuelle Anstifter Strafanzeige zu machen. Diese Erklärung beziehe sich auch auf frühere im vorstehenden Sinne erstellte Muster, die etwa noch in Händen der Weber sich befinden.

Ein solches Vorgehen läßt eigenartige Vermutungen zu. Fürchten sich die Fabrikanten so sehr vor der Heimarbeit-Ausstellung, die vielleicht manches zu Tage fördern könnte, was den Herren — mehr als unliebsam wäre?

Da nimmt denn der Regierungsrat von Appenzell eine andere Stellung ein. Er ist bereits daran, eine **Enquete** (Untersuchung) über Heimarbeit im Kanton aufzunehmen zu lassen, unabhängig von den Arbeiten für schweizerische Heimarbeit-Ausstellung in Zürich.

* * *

Im Kanton Thurgau, in Scherzlingen beschloß die Schulgemeindeversammlung die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und die Einführung von **Nachhilfestunden** für geistig zurückgebliebene Kinder.

So sympatisch die materielle Hilfeleistung uns anmutet, so unsympatisch die intellektuelle. Arme Kinder! Soll die geistige Tortur noch über die gesetzlich lange genug andauernde Schulzeit hinaus andauern? Oder sind wir ungenügend berichtet? Sollen diese Nachhilfestunden gar den vielerorts gepflogenen Schuldrill ersparen? Ja, dann wäre es was anderes!

Aus Arbon „der Heinstadt“ am Bodensee wird folgender **Akt Christlicher Nächstenliebe** gemeldet: Ein mehr als kinderfreundlicher Mietsherr übersandte seinem Mieter ins Zinsbüchlein folgenden Merks-Marks:

Warum müssen Sie mehr Zins bezahlen? Weil die Frau wieder ein Kind bekommt. Wenn es ihnen aber nicht beliebt, diesen Zins zu zahlen, so können Sie mir meinetwegen aufkündigen, das ist mir egal. Drei waren mir nicht angenehm, nun kommt noch ein viertes.

So, ihr Arbeiterfrauen und Mütter! Nun hört ihr's, wie es euch ergehen kann, wenn der Storch die eine oder andere unversehens ins Bein beißen sollte!

Die erfolgreichste Agitation für unsere große schöne Sache ist das werbende Wort von Mund zu Mund. Eine jede ermuntere ihre Freundin, ihre Nachbarin, daß sie zu uns komme, um freudig mitzuhelfen an der Befreiung der arbeitenden Frauen aus Unwissenheit und Lohnsklaverei.

In der Welt herum.

Welcher Wert, oder vielmehr Unwert einem großen Teil unserer Rechtspflege zukommt, schreibt Pfr. L. Magaz in Zürich in den Blättern für religiöse Arbeit *Neue Wege*, erhellt aus dem Urteil zweier deutscher Gerichte, von denen wir allerdings sagen dürfen, daß es wohl nur in Deutschland möglich war:

Wegen schweren Diebstahls im Rückfalle wurde, wie die „*Rölnische Zeitung*“ berichtet, am 21. Oktober 1908 die Tagelöhner-Ghefrau Katharina Strobl zu München von der dortigen Strafkammer zu der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Verurteilte hatte aus einem verschlossenen Kellerraum mittels Nachschlüssels eine geringe Menge Holzspäne im Werte von etwa 40 Pfennigen entwendet, um ihrem erst drei Tage alten Kinde die Milchflasche anzuwärmen. Die Frau befand sich in großer Not und war außerdem so schwach, daß sie, wie sie vor Gericht angab, fast die Besinnung verloren hätte. Gegen ihre Verurteilung legte sie Revision ein, da das erst wenige Tage alte Kind nur durch gewärmte Milch am Leben erhalten werden konnte. Trotzdem der Reichsanwalt aus diesem Grunde Aufhebung des Urteils verlangte, verwarf der 1. Strafsenat des Reichsgerichts die Revision als unbegründet. Der Vorsitzende äußerte dabei, daß die Härte des Urteils nicht auf die Richter, sondern auf das Gesetz zurückfalle. Dieses harte Urteil ist ein neuer Beweis für die Klage deutscher Juristen, daß das Reichsgericht immer mehr verknöchere.

* * *

Wie die *Gleichheit*, das Organ der deutschen Arbeiterinnen berichtet, hat in der Reichstagskommission die Beratung betreffend die Abänderung der *Gewerbeordnung* in Bezug auf die *Haushaltarbeit* eingesetzt. Der sozialdemokratische Antrag, der eine planmäßige Regelung der Heimarbeit anstrebte, wurde kurzerhand bürgerlicherseits abgewiesen mit der sehr interessanten Begründung, daß er, weil gar zu

schwierig in der Ausführung, unannehmbar sei. Die Sozialdemokraten werden trotzdem den Kampf weiterführen. Wir sind gespannt, wie sich diese Debatte um den gesetzlichen Schutz der Heimarbeit weiter entwickeln wird.

Rückständigkeit oder moderner **Fortschritt**? (Ein Beitrag zur Geschichte des Streikverbots.) Schon das preußische Gesetz von 1854 enthält das Streikverbot. In einer seiner Verordnungen ist festgelegt, daß ländliche Arbeiter und Diensthoten, sofern sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit durch die Einstellung der Arbeit zu Zugeständnissen zwingen wollen oder andere Arbeiter zu solchen Verabredungen auffordern, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wie Kinder in unserem **Nachbarlande** ausgebeutet werden!

Aus **Chemnitz** meldet eine Beamtin der sächsischen **Gewerbeaufsicht**:

Eine schwere Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft wurde bei einem dreizehnjährigen Knaben festgestellt, der für ein Fabrikkontor täglich bis 8 Uhr abends als Laufbursche tätig war. Außerdem mußte der Knabe sich noch aus einer anderen Fabrik Heimarbeit verschaffen, mit der er in der Wohnung seines Vaters nicht nur alle Pausen zwischen dem Schulunterricht und der Hauptarbeit, sondern auch regelmäßig die Zeit bis gegen 11 Uhr abends und morgens bis etwa eine Stunde vor Beginn des Unterrichtes ausfüllte. Der Knabe war demnach einschließlich der Schulstunden täglich bis 16 Stunden ununterbrochen beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen mußte er ebenfalls mehrere Stunden arbeiten.

Über die mangelhafte Durchführung des **Kinderschutzgesetzes** schreibt die **Bauhener** Beamtin:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 sind immer noch nicht genügend bekannt. Die dreistündige Arbeitszeit für Kinder wird daher noch vielfach überschritten, oft werden auch noch fremde, unter 12 Jahren alte Kinder ohne Arbeitskarten in Beschäftigung genommen.

Die Tätigkeit der **Kinderschutzkommissionen** in Leipzig erfährt folgende Illustrierung:

Zur Ermittlung unzulässiger Kinderarbeit im Stadtgebiet hat wiederum die **Kinderschutzkommission** der sozialdemokratischen Arbeiterpartei beigetragen. Von ihr gingen 32 Anzeigen ein, die in 29 Fällen begründet waren, während 3 Fälle nicht gewerbliche, sondern häusliche Kinderarbeit betrafen. In 6 Fällen handelte es sich um das Ausstragen von Backwaren durch eigene Kinder vor dem Schulunterricht.

Was ist die Verhältniswahl, der Proporz? Ein Wahlverfahren, das die Grundlage bildet für eine gerechte, der Stärke der einzelnen politischen Parteien entsprechende Vertretung in den Gemeinde- und Landesbehörden.